

**Verordnung der Stadt Ingolstadt über den Schutz der ehemaligen Auskiesung südöstlich der Bahnlinie Ingolstadt-Augsburg als geschützter Landschaftsbestandteil****Vom 20. November 1986**

(AM Nr. 47 vom 27.11.1986, ber. AM Nr. 49 vom 11.12.1986)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und von Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt die Stadt Ingolstadt folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 04.09.1986, Nr. 820-8632-11/83, genehmigte

**Rechtsverordnung****§ 1 Schutzgegenstand**

(1) Die ehemalige Auskiesung südöstlich der Bahnlinie Ingolstadt-Augsburg, Teil I, zwischen den Bahnkilometern 6,07 und 7,24 auf den Grundstücken, Fl.-Nrn. 120/2,120/6, Gemarkung Winden, 1434/1 und 1434 (Teilfläche), Gemarkung Zuchering, Teil II, zwischen den Bahnkilometern 4,10 und 4,78 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1434 (Teilfläche), Gemarkung Zuchering, wird als Landschaftsbestandteil geschützt. Davon ausgenommen ist der Bahnkörper und ein daran anschließender 1 m breiter Geländestreifen. Der Landschaftsbestandteil I hat eine Größe von 2,7800 ha, II eine Größe von 1,7470 ha.

(2) Die Lage der Landschaftsbestandteile ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es, die ehemalige Auskiesungsfläche als artenreichen Halbtrockenrasen mit seltenen Pflanzenvorkommen (Küchenschelle, Wildorchideen, Enzian und andere) sowie als ökologisch wertvollen Lebensraum für darauf spezialisierte Tierarten (Schillerfalter, Dukatenfalter und andere) zu sichern und zu erhalten.

**§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde -
1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören, zu verändern oder
  2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung - BayBO), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind;
  2. die Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen, Auffüllungen, Aufschüttungen oder Ablagerungen jeglicher Art;
  3. die Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung des natürlichen Bewuchses;
  4. das Zelten, Lagern, Grillen und Feuermachen;
  5. das Reiten;
  6. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art und das Abstellen von Fahrzeugen;
  7. das Ausbringen und Lagern von Düngemitteln, Chemikalien und sonstigen Stoffen;
  8. die Verfälschung der vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt durch standortfremde Arten;
  9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.

**§ 4 Ausnahmen**

Vom Veränderungsverbot nach § 3 sind ausgenommen:

1. Maßnahmen, die der Erhaltung, der Unterhaltung, dem Schutz oder der ordnungsgemäßen Pflege des geschützten

Landschaftsbestandteiles dienen. Diese Maßnahmen sind der Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - vorher rechtzeitig anzuzeigen.

2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Durchführung des Jagdschutzes, soweit hierdurch nicht gegen den Schutzzweck in § 2 der Verordnung verstoßen wird.
3. Erforderliche Betriebsarbeiten an den bestehenden Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost, an der Erdgas-Hochdruckleitung der Bayerngas GmbH sowie Erhaltungsarbeiten an den Signal- und Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundesbahn. Diese Arbeiten sind der Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - vorher rechtzeitig anzuzeigen.
4. Maßnahmen, insbesondere Rückschnitte an Bäumen und Sträuchern, die erforderlich sind, den südlich verlaufenden Feldweg benutzbar zu erhalten. Diese Arbeiten sind der Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - vorher rechtzeitig anzuzeigen.
5. Maßnahmen zur Unterhaltung sowie eines etwaigen späteren Rückbaus der Bahnanlage. Diese Maßnahmen sind der Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - vorher rechtzeitig anzuzeigen.
6. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

### § 5 Genehmigung

(1) Die Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des ge-

schützten Landschaftsbestandteils (§ 2), vereinbar ist oder

3. die Einhaltung der Verbote nach § 3 zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz entsprechend.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zerstört, verändert oder beschädigt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach Art. 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

